

**Satzung
über die Gewährung von Vergünstigungen an Senioren (Seniorenpaß)
der Stadt Herborn
im Lahn-Dill-Kreis**

Aufgrund der §§ 5, 50 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. I S. 11) in der Fassung vom 01. April 1981 (GVBl. I S. 66) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Herborn am 11. Dezember 1997 folgende Satzung der Stadt Herborn über die Gewährung von Vergünstigungen an Senioren (Seniorenpaß), geändert durch Änderungssatzung (EURO-Einführungssatzung) vom 25.10.2001, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 13.07..2004 beschlossen:

**§ 1
Berechtigter Personenkreis**

Rechtsanspruch auf die Gewährung von Vergünstigungen haben

- a) jede in Herborn mit Hauptwohnsitz gemeldete Person ab dem vollendeten 65. Lebensjahr,
- b) jede in Herborn mit Hauptwohnsitz gemeldete Person vor Vollendung des 65. Lebensjahres, wenn sie
 - aa) eine Rente nach §§ 1246, 1247 und 1248 Abs. 1 - 3 RVO, sowie den entsprechenden Vorschriften des AVG, RKG oder Ruhegehalt nach dem BeamtVG oder SVG oder dem GAL erhält und
 - bb) als Alleinstehender unter 400,-- €Monatseinkommen bzw. bei Ehepaaren unter 600,-- €Monatseinkommen hat.

**§ 2
Leistungen**

Der Inhaber des Seniorenpasses erhält

- kostenlosen Eintritt in das Museum in Herborn sowie in das Naturkundemuseum und den Vogelpark in Uckersdorf,
- verbilligten Eintritt im Hallenbad in Herborn,
- eine Block Fahrscheine für unentgeltliches Benutzen der öffentlichen Buslinien im Stadtgebiet,
- kostenlosen Besuch von Sonderveranstaltungen der Stadt Herborn (nach Bekanntgabe durch die Presse).

**§ 3
Gültigkeit**

Der Seniorenpaß ist nur gültig für das angegebene Kalenderjahr und muß nach dessen Ablauf verlängert werden.

§ 4**Beantragung**

Der Seniorenpaß wird bei der Stadtverwaltung (Sozialamt) mündlich beantragt. Entsprechende Nachweise (Reisepaß, Personalausweis, Personenstandsurkunde, Rentenbescheide usw.) sind vorzulegen. Außerdem ist ein Lichtbild 40 x 48 mm, welches nicht älter als 1 Monat sein darf, abzugeben.

§ 5**Übertragbarkeit**

Vergünstigungen, die dem Inhaber eines Seniorenpasses gewährt werden, sind nicht übertragbar. Verstöße hiergegen führen zum Einzug des Passes.

§ 6**Gebühren**

Für die Ausstellung und Verlängerung des Seniorenpasses wird eine Gebühr von 15,-- € erhoben.

Von der Gebührenzahlung befreit sind Personen, die eine laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach §§ 11 ff. BSHG bzw. § 27 a BVG erhalten.

§ 7**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Herborn, 9. Januar 1998

Magistrat der
Stadt Herborn

gez. Sonnhoff
Bürgermeister